Entwurf Stand 07.12.2017

Vertrag über die Sozialbetreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung

zwischen der

Großen Kreisstadt Winnenden, Forststraße 10, 71364 Winnenden,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth,

und der

Paulinenpflege Winnenden e. V., Ringstraße 106, 71364 Winnenden,
vertreten durch Vorstandsmitglied Herrn Carlo Noé.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die Große Kreisstadt Winnenden beauftragt die Paulinenpflege e.V. nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Sozialbetreuung für alle in der kommunalen Anschlussunterbringung lebenden Personen (unabhängig vom Aufenthaltsstatus).

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte von Sozialbetreuung

Ziele, Aufgaben und Inhalte der Sozialbetreuung in Abgrenzung zum Integrationsmanagement sind in der Anlage 1 beschrieben.
Anlage 2 beschreibt die Aufgaben der Sozialbetreuung in der Reihenfolge der Prioritäten.

Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieses Vertrages für die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung.

Das Integrationsmanagement verbleibt bei der Stadt Winnenden.

In einer Erprobungsphase von 2 Monaten wird an mindestens einen Tag in der Woche eine Sprechzeit im Sozialarbeiterbüro bis 18:00 Uhr angeboten. Nach Auswertung der Erprobungsphase kann bei Bedarf der geflüchteten Menschen die Paulinenpflege Winnenden e.V. die Sprechzeit an einem Tag der Woche auf bis zu 18:00 Uhr erweitern.

§ 3 Betreuungsgebiet

Das Betreuungsgebiet ist auf die Unterkunft in der Friedrich-Jakob-Heim-Straße 1-11 begrenzt.

§ 4 Umfang und Form der Sozialarbeit

(1) Im Betreuungsgebiet führt die Paulinenpflege e.V. die Dienstleistung in der Unterkunft aus.

(2) Es gilt ein Personalschlüssel von 1:120.

Stichtag für die Personalbedarfsberechnung ist die durchschnittliche Belegung im Monat.

Dolmetscher werden von der Stadt Winnenden bereitgestellt.

Der Büroraum auf dem Betreuungsgebiet wird von der Stadt Winnenden bereitgestellt.
Er ist kein finanzieller Bestandteil dieses Vertrags.

§ 5 Kostenerstattung

Die Große Kreisstadt Winnenden erstattet der Paulinenpflege e.V. die Kosten für die Leistungen nach diesem Vertrag nach folgender Maßgabe:

Für einen Vollzeit-Mitarbeitenden (1 VK) wird eine jährliche Pauschale von 70.000 Euro angesetzt. Dieser Betrag beinhaltet alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Höhe der monatlichen Zahlung ergibt sich aus dem Anteil des jeweiligen Monats an der jährlichen Pauschale, vervielfacht mit dem Personalschlüssel, die sich aus den durchschnittlich zu berücksichtigenden Personen errechnet. Die Festlegung der jeweiligen monatlichen Zahlungen erfolgt nachgelagert durch die Stadt Winnenden und basiert auf der vom Sozialarbeiter zu führenden Belegungsliste der Gemeinschaftsunterkunft sowie den Zuweisungslisten der Unterkunftsmanager für die Anschlussunterbringung. Grundlage der Festlegung ist der Mittelwert eines Kalendermonats, der als Durchschnittswert aus dem am jeweiligen Monatsanfang und dem am Monatsanfang des darauf folgenden Monats ermittelten Werte gebildet wird.

Berechnungsbeispiele:

a) Belegung mit 120 Personen (Personalschlüssel 1:120)

70.000 € pro Jahr für 1 VK **:** 12 Monate = 5.833,33 € pro Monat für 1 VK

b) Belegung mit durchschnittlich 71 Personen (Mittelwert eines Kalendermonats)

71/120 = 0,59 Stellenanteil von 1 VK

5.833,33 € x 0,59 = 3.441,66 € pro Monat

Die Qualifikation der Mitarbeiter ist Sozialarbeiter (B.A.) bzw. Diplom-Sozialpädagoge.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2019.

(2) Eine einverständliche Vertragsaufhebung ist jederzeit möglich. Bei Unzufriedenheit des Auftragsgebers wird die Möglichkeit des Personalaustauschs eingeräumt, sowie die Kündigungsmöglichkeit des Vertrages.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Dauer dieses Vertrages als auch nach dessen Beendigung die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen, insbesondere der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Pressearbeit

Die Vertragspartner reichen für Presseanfragen und -mitteilungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihre Arbeit betreffen, Vorschläge bei der Pressestelle der Großen Kreisstadt Winnenden ein. Beide Vertragspartner sind um ein einheitliches Auftreten gegenüber den Medien bemüht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Winnenden, den

Hartmut Holzwarth Oberbürgermeister Große Kreisstadt Winnenden	Carlo Noé Vorstand Paulinenpflege Winnenden e.V.